

Satzung für die Musikschule der Gemeinde Hille vom 19.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung für die Musikschule der Gemeinde Hille beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Musikschule ist eine unselbständige (nicht rechtsfähige) Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Träger ist die Gemeinde Hille.

§ 2 Zielsetzung

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Dazu dienen der Elementarunterricht (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung), der Instrumentalunterricht sowie Ergänzungsfächer (Spielkreis, Kammermusik und Musiktheorie).

§ 3 Schulleitung/Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte in Voll- und Teilzeit sowie Honorarkräfte.

§ 4 Unterrichtszeit und Aufsicht

- (1) Die Unterrichtszeiten für den Elementar-, Instrumental- und Ensembleunterricht ergeben sich aus der Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Hille.
- (2) Die Unterrichtszeiten von Projekten werden im Einzelfall festgelegt.
- (3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für öffentliche Schulen gilt in gleicher Weise für die Musikschule.
- (4) Die Musikschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung seitens der Musikschule zur Beaufsichtigung Minderjähriger. Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie bei unvermeidbarem Unterrichtsausfall sicherzustellen.

§ 5 An- und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen zur Musikalischen Früherziehung, zur Musikalischen Grundausbildung und zur Blockflöten-AG müssen durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres erfolgen. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht können durch die Erziehungsberechtigten jederzeit erfolgen.
- (2) Abmeldungen vom Instrumentalunterricht können jeweils zum Trimesterende (30.04., 31.08. und 31.12.) mit der Frist von einem Monat erfolgen. Dazu muss der Musikschule die Kündigung einen Monat vor Trimesterende vorliegen.
Abmeldungen von der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung können zum 31.01. mit der Frist von einem Monat erfolgen. Die ersten 4 Unterrichtsstunden dienen der Entscheidung zum Verbleib in dem jeweiligen Unterrichtsangebot. In dieser Zeit kann das Kind kurzfristig, z. B. bei Nichtgefallen, abgemeldet werden. Die Musikschulgebühren werden dann anteilig erhoben.
Abmeldungen von der Blockflöten-AG können zum 31.01. und 31.07. mit der Frist von einem Monat erfolgen.
- (3) Abmeldungen wegen langandauernder Krankheit, bei Wegzug und in besonders begründeten Ausnahmefällen, über die der Schulträger entscheidet, sind unter Einhaltung der Monatsfrist zum Ende eines Monats möglich.
- (4) Alle An-, Ab- und Ummeldungen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 6 Unterrichtsordnung

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. An Orchester- und Ensembleproben sollten nach Möglichkeit alle Instrumentalschüler teilnehmen. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte entschuldigen.
- (2) Die Schüler der Musikschule müssen die für sie geltenden Bestimmungen dieser Satzung und die Weisungen der beauftragten Lehrkräfte beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten nicht die Ausbildungsziele der Musikschule gefährden.

- (3) Verstöße gegen diese Satzung, insbesondere Disziplinlosigkeit und Nichtzahlung der Gebühren, können durch folgende Maßnahmen geahndet werden:
- Verwarnung (bei Minderjährigen unter schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten),
 - Aussetzung des Unterrichts für einen bestimmten Zeitraum,
 - Verweisung von der Schule.

§ 7 Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 8 Lernmittel

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall durch die Schüler beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr überlassen werden (im Regelfall für ein Jahr). Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

§ 9 Teilnahmebescheinigungen

Über die Teilnahme am Unterricht kann die Musikschule Bescheinigungen ausstellen. Berechtigungen können nicht erworben werden.

§ 10 Haftung

Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Gebühren, Gebührenschuldner

- Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Hille erhoben.
- Gebührensuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- Die Gemeinde Hille verfolgt mit ihrer Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur durch musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- Die Gemeinde Hille ist mit der Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Gemeinde Hille erhält bei Auflösung oder Aufheben der Musikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26.02.1985 in der zuletzt gültigen Fassung.